



Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Innen und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende

Dirk Mitzloff
0431 988 1624
dirk.mitzloff@landtag.ltsh.de

Juni 2026

Stellungnahme der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (IntTeilhG) – Drucksache 20/4194

Sehr geehrter Herr Kürschner, sehr geehrter Damen und Herren Abgeordnete,
wie bereits zum GEAS Umsetzungsgesetz nimmt die Landesbeauftragte unaufgefordert
zum genannten Gesetzentwurf Stellung.

Die Landesbeauftragte begrüßt die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs,
Integration und Teilhabe als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe verbindlich zu
strukturieren und weiterzuentwickeln. Die Betonung des schnellen Zugangs zu
Sprachbildung und zur beschleunigten Arbeitsmarktintegration ist erfreulich, aus Sicht der
Landesbeauftragten und der vorliegenden Erfahrungen fehlt jedoch bezogen auf den
Personenkreis der Menschen mit Behinderungen eine inklusive Ausrichtung.

§ 3 Grundsatz

In der Begründung zu § 3 wird die Komplexität des Integrationsprozesses betont und unter
anderem werden Menschen mit Behinderungen erwähnt, eine generell inklusive
Ausrichtung aller damit verbundenen Prozesse ist jedoch weitergehend und wäre
menschenrechtskonform. Das sollte im Gesetz verankert sein.

Mit § 3, Abs. 3, 6. will das Land Maßnahmen entwickeln, die ermöglichen, dass mehr Menschen die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen. Die Landesbeauftragte möchte beim Gesetzgeber dafür werben, dass von der durch Bundesrecht festgelegten Voraussetzung der Sicherung des eigenständigen Lebensunterhaltes in begründeten Ausnahmen abgewichen werden kann, damit auch nicht oder nicht mehr erwerbsfähige zugewanderte Menschen sich einbürgern lassen können.

Sprachliche Bildung, § 4 und Bildung, § 5

Die UN Behindertenrechtskonvention (BRK) beschreibt Sondersysteme für Menschen mit Behinderungen als menschenrechtswidrig, weil sie exkludierend wirken. Unter anderem ist damit die Praxis der Beschulung in Sondersystemen gemeint.

Die der Landesbeauftragten häufig beschriebene Praxis des Spracherwerbs zugewanderter Menschen für zum Beispiel blinde oder gehörlose Menschen kann hierunter fallen. Sie werden in Sonderkursen angeboten. Anspruchsberechtigte erhalten keine zeitnahe Angebote, denn diese Sonderkurse finden nicht statt, wenn die Mindestanzahl der Teilnehmenden nicht erreicht wird oder sie werden wegen zu geringer Auslastung in andere Bundesländer verwiesen – das muss mit der Novelle enden. Hier ist ein grundlegendes Bekenntnis zu inklusiver Beschulung aller zugewanderten Menschen in allen Bildungskursen notwendig, auch jener Menschen, die behinderungsbedingten Nachteilen unterliegen. Die Anbieter der Kurse teilen auf Nachfrage mit, dass sie inklusive Kurse anbieten können, aber die Träger die Refinanzierung für angepasste Materialien nicht sicherstellen. Auf der anderen Seite werden aufwändige Kursteilnahmen in anderen Ländern mit Internatsunterbringung finanziert.

Vor diesem Hintergrund ist es erfreulich, dass die Schulpflicht nach § 5, Abs. 4 hier normiert wird. Wenngleich die schulische Inklusion in Schleswig-Holstein schon eine lange Tradition hat, ist sie noch nicht vollständig umgesetzt und hält so eine aufwändige zusätzliche Schulstruktur in Förderkategorien aufrecht.

Der Betrieb von Parallelstrukturen erhöht Kosten und bürokratischen Aufwand. Durch die hier beschriebene Umsetzung verstärkt es Ausgrenzung. In den vorliegenden Ausführungen fehlt nach Ansicht der Landesbeauftragten der erkennbare Wille, die zugewanderten Menschen möglichst zügig in Regelangebote und -strukturen einzugliedern.

Dies könnte mit der Zielsetzung der schnelleren Arbeitsmarktintegration gelingen.

Ausbildung und Beschäftigung, öffentlicher Dienst

Die Landesbeauftragte teilt den formulierten Anspruch, eine beschleunigte Eingliederung in Ausbildung und Beschäftigung anzubieten. Jedoch fällt es schwer, diese Beschleunigung auch für Menschen mit Behinderungen im Gesetzentwurf zu erkennen. Da die vollständige Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt schon bei der Wohnbevölkerung nicht gelingt ([Inklusionsbarometer Arbeit 2025 | Aktion Mensch](#)), steht dies für die Eingliederung zugewanderter Menschen mit Behinderungen vermutlich noch deutlicher in Frage.

Zudem möchte das Land die Beschäftigungsquote nach § 8 im öffentlichen Dienst erhöhen, was sehr zu begrüßen ist. Doch hier gilt der gleiche Einwand wie zuvor, da das Land seinem gesetzlichen Auftrag zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen nun schon seit Jahren nicht mehr entspricht ([Inklusion in SH: Land verfehlt die Beschäftigungsquote erneut | ndr.de](#)).

Die unter § 6 aufgestellten Maßnahmen können die gewünschte Beschleunigung bewirken, sie können jedoch auch einen Teil der zugewanderten Menschen ausgrenzen, wenn die Maßnahmen nicht durchgehend inklusiv und barrierefrei angelegt werden. Hier gilt es daher noch klarzustellen, ob und wie dieser Ansatz umgesetzt wird.

Schließlich ist für zugewanderte Menschen mit Behinderungen der unbedingte Anspruch aus § 3, Abs. 2, Satz 3 zu hinterfragen, der Spracherwerb und die Ausübung eines Berufs. Hier sollte über öffnende Formulierungen verhandelt werden für die Menschen, die durch ihre Beeinträchtigung keine Berufstätigkeit (mehr) ausüben können aber selbstverständlich die Möglichkeit zum Spracherwerb erhalten sollen.

Gesundheitsversorgung, § 7

Das in § 7 grundsätzlich formulierte Ziel, Hürden zu verringern und abzubauen, ist menschenrechtlich erforderlich. Wenn die Landesregierung dieses Ziel konsequent verfolgen will, sollte unbedingt der von der Fachgruppe der Vereinten Nationen dazu formulierte Hinweis nicht nur gelesen sondern auch wörtlich umgesetzt werden:

„Gesundheit (Art. 25 UN-Behindertenrechtskonvention)

57. Der Ausschuss ist besorgt darüber,

d) dass Asylsuchende zwar eine akute Gesundheitsversorgung, aber keine „ergänzenden“ Leistungen wie Physiotherapie, Beschäftigungstherapie und psychische Behandlung erhalten können.

58. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

d) sicherzustellen, dass Asylsuchende mit Behinderungen bei ihrer Ankunft gleichberechtigt mit anderen Zugang zu einer umfassenden Gesundheitsversorgung haben.“

[CRPD/C/DEU/CO/2/3 - Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands.](#)

Im Gesetzentwurf fehlt der Hinweis, dass sich Schleswig-Holstein zu diesem menschenrechtlich gebotenen Schritt bekennt und zunächst für das Land umsetzt aber im weiteren auch für bundesweite Regelungen eintritt.

Ergänzend sei hier darauf hingewiesen, dass der bestehende eingeschränkte Zugang zu den verfügbaren Gesundheitsleistungen, neben seiner ausgrenzenden Wirkung auch (bürokratischen) Aufwand für die Einhaltung dieser Beschränkungen erfordert, der bei Einsparung sinnvolle Effekte erzeugen kann.

Spezifische Maßnahmen, § 13

Die Ergänzung von Maßnahmen des Bundes unter § 13 Nr. 6 ist ein sehr positives Signal. Die psychosoziale Unterstützung, die hoffentlich sehr frühzeitig und niedrigschwellig ansetzt, kann Chronifizierungen vorbeugen und die Belastungen durch Gemeinschaftsunterbringung reduzieren.

Unter 8. ist die frühzeitige Erfassung integrationsrelevanter Bedarfe benannt. Die Landesbeauftragte empfiehlt dazu hier wiederholt, das seit 2013 durch EU Richtlinie (2013/33) bereits umzusetzende und mit der GEAS nun erneut in EU-Richtlinie fixierte Screening zügig einzuführen. Andere Bundesländer haben dazu bereits in gemeinsamen Arbeitsgruppen Verfahren anhand internationaler Standards entwickelt. Das Land sollte mit diesen Bundesländern zu einem einheitlichen Verfahren finden, das beispielsweise bei Familienzusammenführungen barrierefreie Übergänge ermöglicht.

Bei 10 b) erkennt die Landesbeauftragte die sinnvolle Nennung der Umsetzung von Inklusion. Um nicht dem Irrtum zu verfallen, dass dies nur für die Sprachentwicklung von Kindern in der Kindertagesbetreuung gelten soll, würde die Landesbeauftragte es begrüßen, diesen Anspruch im Gesetz grundsätzlich anzulegen (im § 3, nicht lediglich in dessen Begründung).

Interessenvertretung, §§ 13 - 15

Die Interessenvertretung ist erfreulicherweise bereits im § 13 unter 18. f. angelegt.

Menschen mit Behinderungen ist der Weg in Interessenvertretungen unter den üblichen Bedingungen häufig versperrt, da grundlegende Anforderungen an barrierefreie Gestaltung und an eine inklusive Ausrichtung nicht eingehalten werden. Auch bei dem Entwurf dieses Gesetzes wurde auf eine Beteiligung von Menschen mit Behinderungen oder ihren Vertretern verzichtet. Daher fordert die Landesbeauftragte den Gesetzgeber auf, die genannten Aspekte in dieses Gesetz von vornherein aufzunehmen (§ 13 oder § 14).

Die oben zu § 7 bereits genannte Fachgruppe hat zu den Beteiligungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Deutschland folgende menschenrechtliche Einschätzung abgegeben:

„Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen (Art. 1 - 4)

7. Der Ausschuss ist besorgt über:

d) das Fehlen einer systematischen und institutionalisierten Einbeziehung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Organisationen von Kindern mit Behinderungen, in allen sie betreffenden Angelegenheiten, sowie von Verfahren für eine enge Konsultation und aktive Mitwirkung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen;

8. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

d) im Einklang mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 (2018) (Ziffer 54) des Ausschusses und seiner früheren Empfehlung institutionalisierte Verfahren für eine enge Konsultation und aktive Mitwirkung von Organisationen von Menschen mit

Behinderungen, einschließlich Organisationen von Kindern mit Behinderungen, in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu entwickeln und umzusetzen sowie Standards für diese Verfahren festzulegen, die unter anderem eine ausreichende Frist für Rückmeldungen und die Bereitstellung aller relevanten Dokumente in barrierefreien Formaten gewährleisten;“

[CRPD/C/DEU/CO/2/3 - Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands.](#)

Aus dieser Empfehlung ergibt sich für die Landesregierung nicht nur für den vorliegenden Gesetzentwurf und dessen Wirkungsbereich die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in all ihren Gremien, Meinungsbildung- und Entscheidungsprozessen systematisch einzubeziehen.

Darüber hinaus ist eine Förderung von zugewanderten Menschen mit Behinderungen notwendig, damit diese sich selbst organisieren können, um eine Interessenvertretung aufzubauen (§ 14, 3. Satz, 1. Halbsatz).

Dann wird es auch leichter fallen, den Integrationsbeirat nach § 15 mit Belangen von Menschen mit Behinderungen zu bereichern (§ 15, Abs 3, Satz 1).

Ich wünsche den weiteren Beratungen einen guten Verlauf und stehe für Nachfragen zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michaela Pries